

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
z. Hd. Frau Barbara Ostmeier
Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6392

30 . Juni 2016

**Antrag der Fraktion der FDP:
Asylverfahren entlasten und vorübergehenden Schutz durch spezifischen Flüchtlingsstatus gewähren - Gesetzentwurf zur Gewährung vorübergehenden nationalen humanitären Schutzes beim Bundesrat einbringen
Drucksachen 18/3654 und 18/4094**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

aufgrund des vom Landtag in seiner Sitzung am 29.04.2016 beschlossenen Antrages der Fraktion der FDP - Drucksache 18/3654 - hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zwischenzeitlich einen kabinettsreifen Gesetzgebungsvorschlag zur Ergänzung des Aufenthaltsgesetzes um einen § 24a und weitere Folgeänderungen erarbeitet.

Im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zum Sachstand verschiedener Initiativen der FDP-Fraktion zur Entlastung und Beschleunigung von Asylverfahren (Drucksache 18/4272), zu denen auch der im Betreff genannte Gesetzentwurf aus Dezember 2015 gehört, wurde durchaus kritisch hinterfragt, ob eine solche Initiative zum gegenwärtigen Zeitpunkt als hinreichend aussichtsreich anzusehen ist oder ob die Gefahr besteht, einen in der Idee logischen Regelungsvorschlag in einem aussichtslosen Gesetzgebungsverfahren gleichsam „zu verbrennen“.

Aus fachlicher Sicht halte ich es aus den nachstehenden Gründen für wahrscheinlich, dass ein entsprechender Gesetzgebungsvorschlag bundesweit gegenwärtig keine Aussichten auf ausreichende Mehrheiten hätte:

- Vor dem Hintergrund der allgemeinen Erkenntnis, dass erhöhte Flüchtlingszuzüge nach Europa nur gemeinsam durch die EU-Mitgliedstaaten nachhaltig bewältigt werden können, hat die Kommission im April dieses Jahres eine Mitteilung vorgelegt, die die Möglichkeiten der Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems aufzeigt. Die Mitteilung enthält zwei konkrete Vorschläge, durch Änderungen der Dublin III-Verordnung eine größere Solidarität zwischen den Mitglied-

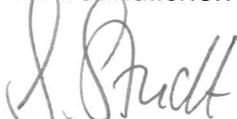
staaten und damit eine Entlastung der Asylsysteme in Mitgliedstaaten zu schaffen, die einen überdurchschnittlich hohen Flüchtlingszuzug verzeichnen. Konkret sind dies die folgenden Möglichkeiten:

- Bei der ersten - kommissionsintern auch als „Dublin-plus“ bezeichneten - Option könnte am Grundsatz der Dublin-III-Verordnung festgehalten werden, wonach für das Asylgesuch derjenige Mitgliedstaat zuständig ist, in dem der Asylbewerber ankommt. Vorgesehen werden sollte nach Auffassung der Kommission jedoch eine Ergänzung um eine korrigierende Solidaritätskomponente (sog. Fairness-Mechanismus). Diese Komponente soll - in Anlehnung an die im Jahr 2015 gefassten Notfall-Umsiedlungsbeschlüsse - im Falle eines Massenzustroms und eines zuvor definierten Schwellenwertes greifen, ab dem einem Mitgliedstaat eine Aufnahme nicht mehr zugemutet werden kann.
- Option zwei sieht einen Systemwechsel durch die Schaffung eines neuen Mechanismus auf Grundlage eines permanenten Verteilungsschlüssels vor, wobei die Zuständigkeit für Asylverfahren vom Ort der Ersteinreise abgekoppelt würde. Die Asylsuchenden würden nach Stellung des Asylantrags direkt an den nach dem Verteilungsschlüssel zuständigen Mitgliedstaat weitergeleitet. Jedoch müsste der Ankunftsmitgliedstaat weiterhin prüfen, ob die Grundvoraussetzungen für die Stellung eines Asylantrags in der EU (z. B. bei Einreise aus sog. sicheren Drittstaaten) vorliegen. Bei der Errechnung des Verteilungsschlüssels würde auf die relative Größe, den Wohlstand und die Aufnahmefähigkeit eines Mitgliedstaats abgestellt.
- Ein Instrumentarium zur Erteilung von Aufenthaltstiteln an eine definierte Gruppe von Schutzsuchenden sowohl aus dem In- als auch aus dem Ausland steht durch die Regelungen des § 23 AufenthG bereits zur Verfügung. Eine entsprechende Initiative des schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten im Rahmen einer Gipfelrunde bei der Bundeskanzlerin im September 2015 ist allerdings auch wegen der Zurückhaltung anderer Länder nicht erfolgreich gewesen. Die Schaffung einer weiteren Erteilungsgrundlage würde als falsches Signal verstanden, weil damit weitere Zuwanderung angeregt werden könnte.

Insbesondere vor dem Hintergrund anhaltender Diskussionen um eine solidarische Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten halte ich es aktuell für angezeigt, vor nationalen Initiativen zunächst die weitere, inzwischen mit Vorschlägen konkretisierte Entwicklung auf EU-Ebene abzuwarten, um nicht das missverständliche Signal zu setzen, dass nationale Lösungen wirksamer sein könnten.

Ich rege vor dem Hintergrund dieser Entwicklung eine erneute Diskussion und Bewertung des Antrags der FDP-Fraktion entsprechend der o.g. Drucksachen 18/3654 und 18/4094 an.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Studt